

# follow'up

Kunden- und Hauszeitschrift  
Januar 2019

Editorial

## NEUER WEIN IN NEUEN SCHLÄUCHEN



### Wir stehen in Schaffhausen für Konstanz

**Dieser mehrdeutige Slogan begleitete uns in den letzten Jahren auf unserem eingeschlagenen Weg, visualisiert auf unseren praktischen und beliebten Tragtaschen. Konstanz in der hohen Qualität unserer Dienstleistungen, Konstanz im Bekenntnis zum Standort Schaffhausen, Konstanz in den Personen der Mandatsleiter, aber auch Konstanz als (geografischer) Ausdruck einer grenzüberschreitenden (Steuer-)Beratung.**

Da auch wir vom Zahn der Zeit nicht verschont bleiben, gilt es, lieb gewonnene Strukturen zu überdenken, Neuerungen zu antizipieren und sich laufend weiterzuentwickeln. Im letzten «follow up» durften wir Sie über unseren modernen, aber trotzdem heimeligen Umbau des Kundenbereiches informieren, letztlich eine klare Bejahung zu unserem langjährigen Standort und zu unserer Heimat Schaffhausen.

### 1 + 1 = 5

Vor zwei Jahren haben wir Bruno Mannhart als Partner mit Julien Carrard ersetzt, die Mandate von Bruno Mannhart hat Simon Fehr übernommen. Zudem haben wir mit Fabian Scherle unsere Mandatsleiterbasis verbreitert. Durch diese Massnahmen haben wir die Grundlage für eine weitere, langjährige Konstanz in der Mandatsbetreuung gelegt. Mit Freude dürfen wir nun den nächsten Meilenstein in der Firmengeschichte der Mannhart & Fehr Treuhand AG setzen: Wir vergrössern die Partnerbasis von bisher drei auf neu fünf Partner. Mit der Aufnahme von Simon Fehr und Fabian Scherle als gleichwertige Partner der bisherigen Partner Markus



Daniel Fehr

Editorial	1
Auf dem Weg zu einem zeitgemässen Erbrecht	2
Kryptowährungen aus Sicht des Treuhänders	6
Mein Gedächtnis, die Schatzkammer meines Lebens	8
Steuervorlage und AHV-Finanzierung	9
Der Steuer-Siebenkampf	10
Die Digitalisierung schreitet voran	11
Mehrwertsteuer 2019	12
Rückerstattung der Verrechnungssteuer	14
Geschäftsausflug 2018	15
Pinnwand	16
Gratulationen, Jubilare und Abschied	

## Erbrechtsreform

# AUF DEM WEG ZU EINEM ZEITGEMÄSSEN ERBRECHT

&gt;&gt;&gt; Editorial

Tanner, Julien Carrard und Daniel Fehr stärken wir unsere Fachkenntnisse und sind weiterhin mehr als die Summe unserer Einzelteile!

## Für Leistungsträger

Wie unsere originellen Tragtaschen verstehen wir uns als Träger – genauer gesagt als Leistungsträger. Dies funktioniert natürlich nur, wenn die gesamte Belegschaft der Mannhart & Fehr Familie sich ebenfalls so definiert. Der Einsatzwille, die erzielten Prüfungserfolge sowie der täglich gelebte und auch so empfundene Zusammenhalt innerhalb unseres Teams zeugen von einer intakten Kultur und lassen uns stolz, aber auch beruhigt, in die Zukunft blicken.

## NOT BAD BAG

Nicht nur wir, sondern auch unsere Tragtaschen werden modernisiert, sie bekommen bald neue Slogans. Der angelsächsisch angehauchte Spruch «NOT BAD BAG» wurde auserkoren, weil es in der heutigen weltweit vernetzten Gesellschaft einfach unumgänglich ist, auch Englisch im Repertoire zu haben. Je nach Fachbereich schleicht sich diese Unsitte mehr oder weniger ein, besonders in der Wirtschaftsprüfung. Das Lesen von aktueller Fachliteratur sollte man nur noch wagen, wenn man sich gerne mit englischen Fachausdrücken auseinandersetzt. Dabei kommt mir jeweils der Slogan einer bekannten Schweizer Marke in den Sinn: «Mit Ovomaltine kannst du's nicht besser. Aber länger.» Diese doppelt negative Entwicklung (keine Verbesserung, stattdessen ein höherer Zeitaufwand) kann nicht im Interesse unserer KMU-Kundschaft sein – trotzdem dürfen wir uns der weltweiten Vernetzung und somit auch den englischen Ausdrücken nicht vollständig entziehen.

## Uns kann man nicht so einfach abschreiben

Im Gegensatz zu diversen Bilanzpositionen lassen wir uns nicht abschreiben. Heute informieren wir Sie unter anderem über folgende brandaktuelle Themen:

- AbaNinja, das leistungsstarke Tool für KMU
- Neuerungen bei der Mehrwertsteuer
- Kryptowährungen aus Sicht des Treuhänders
- Steuergesetzänderungen und Steuerbelastungsvergleich
- Mein Gedächtnis, ein Superspeicher

Auch dieses Jahr haben wir eine Autorin für einen Gastbeitrag gewinnen können. Patrizia Kraft von der Heresta GmbH berichtet über die geplanten Änderungen zu einem zeitgemässen Erbrecht.

Wir wünschen Ihnen interessante Erkenntnisse bei der Lektüre unserer neuesten Ausgabe.



Patrizia Kraft

**Patrizia Kraft**  
Partnerin  
Wirtschaftsjuristin FH

**Das schweizerische Erbrecht wurde seit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches im Jahr 1912 nur punktuell verändert. Zu einem grossen Teil befindet es sich noch auf dem Stand von vor über 100 Jahren. Da sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die wirtschaftlichen Gegebenheiten seither stark verändert haben, tut eine generelle Überarbeitung und Modernisierung not.**

Zu diesem Schluss kam auch das Parlament, als es im Jahr 2011 die Motion von FDP-Ständerat Felix Gutzwiller «Für ein zeitgemässes Erbrecht» annahm. Wie stark politisch aufgeladen das Thema jedoch ist, zeigte sich bereits in der Beratung der Motion. So wurde der Motionstext vom Nationalrat explizit dahin gehend ergänzt, dass Konkubinatspaare erbrechtlich nicht den Ehepaaren gleichgestellt werden dürfen. Am 4. März 2016 schickte der Bundesrat dann einen Vorentwurf für die Erbrechtsrevision in die Vernehmlassung. Am 10. Mai 2017 legte er schliesslich seinen Bericht über das Vernehmlassungsergebnis vor und orientierte über seine Pläne zum weiteren Vorgehen. Der Vorentwurf enthielt einerseits hochpolitische materiell-rechtliche Neuerungen, zum Beispiel eine Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen, andererseits aber auch detailreiche, jedoch politisch weitgehend unumstrittene Anpassungen technischer Natur, zum Beispiel die Einführung eines audiovisuellen Testaments. Aufgrund dieser Ausgangslage entschied der Bundesrat, die Revision in zwei Teile zu unterteilen und sich vorerst auf den politisch anspruchsvollen materiell-rechtlichen Teil zu fokussieren. Die nun mit der am 29. August 2018 vorgelegten Botschaft zur Erbrechtsrevision auf dem Tisch lie-

### Die wichtigsten Reformpunkte in Kürze

Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen

Abschaffung der Pflichtteile der Eltern

Einführung eines beschränkten Unterstützungsanspruchs des faktischen Lebenspartners

Klarstellung der Herabsetzungsreihenfolge bei Pflichtteilsverletzungen

Klarstellung der Behandlung von Vorsorgegeldern im Nachlass

## Erbrechtsreform

# AUF DEM WEG ZU EINEM ZEITGEMÄSSEN ERBRECHT

Gesetzliche Erben	Gesetzlicher Erbenspruch		Pflichtteil	
	Geltendes Recht	Vorschlag des BR	Geltendes Recht	Vorschlag des BR
[EL = Erblasser] [BR = Bundesrat] [NL = Nachlass]				
Nachkommen (wenn EL nicht verheiratet)	den ganzen NL	den ganzen NL	3/4 des NL	1/2 des NL
Nachkommen (wenn EL verheiratet)	1/2 des NL	1/2 des NL	3/4 ihrer Erbquote (= 3/8 des NL)	1/2 ihrer Erbquote (= 1/4 des NL)
Ehepartner (wenn EL Nachkommen hat)	1/2 des NL	1/2 des NL	1/2 seiner Erbquote (= 1/4 des NL)	1/2 seiner Erbquote (= 1/4 des NL)
Ehepartner (wenn EL keine Nachkommen, aber Eltern hat)	3/4 des NL	3/4 des NL	1/2 seiner Erbquote (= 3/8 des NL)	1/2 seiner Erbquote (= 3/8 des NL)
Ehepartner (wenn EL keine Nachkommen hat und die Eltern vorverstorben sind, aber andere Verwandte im elterlichen Stamm vorhanden sind)	3/4 des NL	3/4 des NL	1/2 seiner Erbquote (= 3/8 des NL)	1/2 seiner Erbquote (= 3/8 des NL)
Ehepartner (wenn EL keine Nachkommen hat und keine Verwandten im elterlichen Stamm hat)	den ganzen NL	den ganzen NL	1/2 des NL	1/2 des NL
Eltern (wenn EL keine Nachkommen hat und nicht verheiratet ist)	den ganzen NL	den ganzen NL	1/2 des NL	kein Pflichtteil
Eltern (wenn EL keine Nachkommen hat und verheiratet ist)	1/4 des NL	1/4 des NL	1/2 ihrer Erbquote (= 1/8 des NL)	kein Pflichtteil

genden Vorschläge in diesem Bereich enthalten einigen Zündstoff. Die bereits erwähnte Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen sowie die Einführung eines beschränkten Unterstützungsanspruchs für nicht verheiratete Lebenspartner sind nur zwei Beispiele.

### Änderungen beim Pflichtteilschutz

Insbesondere die Neuordnung des Pflichtteilsrechts wird in der anstehenden Parlamentsdebatte zu reden geben. Zwar wird die Stossrichtung der Reform, nämlich den Handlungsspielraum des Erblassers zu vergrössern und die gesetzlichen Einschränkungen der Testierfreiheit zu lockern, in weiten Kreisen begrüsst. Es gibt jedoch mit der SVP auch eine starke politische Kraft, die sich gegen jede Lockerung des Pflichtteilschutzes ausspricht. In der oben stehenden Aufstellung sind die aktuelle Rechtslage und die mit der Reform angestrebten Änderungen im Detail abgebildet.

Dabei zeigt sich, dass beim gesetzlichen Erbrecht keinerlei Veränderungen geplant sind. Mit anderen Worten ändert sich für all diejenigen, die keine Verfügungen von Todes wegen treffen und auch keine lebzeitigen Zuwendungen ausrichten, nichts. Für diejenigen, die ihren Nachlass aktiv gestalten wollen, ergeben sich jedoch verschiedentlich vergrösserte Handlungsspielräume. So können sich kinderlose Ehepartner zukünftig zum Beispiel als Alleinerben einsetzen, ohne dass diesem Vorhaben der Pflichtteil der Eltern entgegenstehen würde. Auch die familieninterne Unternehmensnachfolge wird durch die Flexibilisierung des Pflichtteilsrechts erleichtert, was ein weiterer begrüßenswerter Aspekt der geplanten Reform ist.



### Die Stellung des Konkubinatspartners

Ein weiterer Punkt, der in der Reform aufgegriffen wird, ist die Stellung des Konkubinatspartners im Erbfall. Bereits bei der parlamentarischen Behandlung der Motion Gutzwiller hatte sich gezeigt, dass das Parlament nicht bereit ist, dem faktischen Lebenspartner ähnliche Rechte einzuräumen wie dem Ehepartner. Solches ist nun in der Botschaft auch nicht vorgesehen. Im Gegensatz zur aktuellen Rechtslage, bei der dem Konkubinatspartner von Gesetzes wegen keinerlei Begünstigung zuteilwird, sieht der vom Bundesrat vorgelegte Entwurf nun vor, dass der überlebende Konkubinatspartner während einer gewissen Zeit vom Nachlass in Rentenform einen Unterstützungsbeitrag beziehen können soll, wenn er ohne diesen «in Not geraten» würde, also konkret von einer staatlichen Fürsorgeeinrichtung abhängig würde. Voraussetzung für den Anspruch des Konkubinatspartners ist zudem, dass die Lebensgemeinschaft vor dem Tod mindestens fünf Jahre gedauert hat und der Anspruch innerhalb von drei Monaten nach dem Tod geltend gemacht wird. Diese so bezeichnete «Härtefallregelung» ist mit unzähligen Tücken behaftet, dürfte doch im Einzelfall nur schon schwierig zu beweisen sein, ob bzw. dass tatsächlich eine Lebensgemeinschaft über die notwendige Dauer bestanden hat. Viel hilfreicher wäre es in diesem Zusammenhang, wenn die Kantone ihre Erbschaftssteuersysteme überdenken würden. Denn die teilweise prohibitiv hohen steuerlichen Belastungen im Erbfall sind nicht selten ein Grund dafür, dass Konkubinatspaare von einer gegenseitigen erbrechtlichen Begünstigung absehen.

### Fazit

Es wird sich zeigen, was von der Erbrechtsreform übrig bleibt, wenn die Parlamentsdebatte darüber abgeschlossen ist. Die Stossrichtung stimmt, aber es ist einiges an Diskussionsstoff vorhanden.



- Erbschaftsberatung
- Ehe- und Erbverträge
- Testamentsberatung
- Willensvollstreckung
- Nachlassliquidation
- Erbschaftsverwaltung

**HERESTA GMBH**  
 Unterstadt 5  
 8200 Schaffhausen  
 Tel.: +41 52 632 10 00  
 E-Mail: p.kraft@heresta.ch  
[www.heresta.ch](http://www.heresta.ch)

Kryptowährungen aus Sicht des Treuhänders

## KRYPTOWÄHRUNGEN SIND PRÄSENT – DIE FRAGEN DAZU ABER AUCH!



Markus Tanner

Wir verzichten an dieser Stelle darauf, die Kryptowährungen technisch im Detail zu erklären, und gehen auch nicht darauf ein, ob diese sich als Anlageinstrument eignen oder nicht. Solche Erklärungen und Analysen gehören in die Kompetenz der Spezialisten und Finanzanalysten.

### Steuerliche Behandlung

Die starke Medienpräsenz hat dazu geführt, dass sich auch die Steuerverwaltungen vermehrt für dieses Thema interessieren, und einige Kantone haben Merkblätter zur Besteuerung von Kryptowährungen publiziert. Folgende Punkte sollten bei der Steuererklärung beachtet werden, wenn man im Besitz von Kryptowährungen ist oder wenn man Kryptowährungen schürft (Mining).

**Vermögenssteuer** Kryptowährungen unterliegen der Vermögenssteuer. Wie beim übrigen Privatvermögen ist für ihre Bewertung der Verkehrswert per Stichtag 31. Dezember massgebend. Dabei ist grundsätzlich auf den Jahresendkurs gemäss der verwendeten Handelsplattform abzustellen. Für die zehn bekanntesten Kryptowährungen – wie Bitcoin, Ethereum oder Litecoin – publiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) offizielle Steuerwerte, die dem Durchschnitt verschiedener Handelsplattformen entsprechen. Der Bestandsnachweis kann mit einem Ausdruck des Wallets (digitale Brieftasche) per Jahresende dokumentiert werden. In der Steuererklärung erfolgt die Deklaration im Wertschriftenverzeichnis als «Sonstige Guthaben». Einzutragen sind je Währung die Stückzahl sowie der entsprechende Wert per Stichtag.

**Einkommenssteuer** Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen sind grundsätzlich steuerfrei. Demnach unterliegen Gewinne aus der Veräusserung von Kryptowährungen nicht der Einkommenssteuer. Umgekehrt können Veräusserungsverluste steuerlich nicht zum Abzug gebracht werden.

Qualifiziert man jedoch als gewerbmässiger Wertschriftenhändler, sind die Gewinne aus dem Handel mit Kryptowährungen als selbstständiges Erwerbseinkommen steuerbar. Für die Abgrenzung des gewerbmässigen Handels mit Kryptowährungen von der privaten Vermögensverwaltung wird das Kreisschreiben Nr. 36 der ESTV herangezogen.

Das Schürfen (Mining) von Kryptowährungen durch Zurverfügungstellung von Rechnerleistung sowie das Vereinnahmen von Einkünften in Kryptowährungen stellen ebenfalls steuerbares Einkommen dar.

**Kryptowährungen waren vor einem Jahr in aller Munde. Der Wert von Bitcoin, der bekanntesten Kryptowährung, war Ende 2017 um das 20-Fache gegenüber dem Jahresbeginn angestiegen und hatte vor allem mit einer Rally im Dezember für Schlagzeilen gesorgt. Seither hat der Bitcoin wieder zwei Drittel seines damaligen Werts verloren, und auch der mediale Hype ist rückläufig. Nichtsdestotrotz bleibt das Thema präsent, und wir zeigen nachfolgend die wichtigsten Punkte bezüglich Steuern und der Bilanzierung von Kryptowährungen auf.**



### Kryptowährungen nach OR-Rechnungslegungsrecht

Nebst den Fragen zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen stellt sich bei buchführungspflichtigen Unternehmen die Frage, ob und wie diese bilanziert werden sollen oder müssen.

**Aktivierungsvoraussetzung** Kryptowährungen wie Bitcoins erfüllen die Voraussetzungen zur Aktivierung in der Bilanz gemäss OR. Einerseits besteht ein aktiver Markt, ein Mittelzufluss ist wahrscheinlich (entweder durch die Nutzung als virtuelles Zahlungsmittel oder durch Umtausch in frei konvertierbare Währungen) und über die Bitcoins kann mittels des notwendigen Zugangscodes (Private Key) verfügt werden.

**Ausweis in der Bilanz** Basierend auf den allgemein gültigen Definitionen sind die Bitcoins gesondert als Wertschriften zu bilanzieren. Je nach Haltedauer sind die Bitcoins als Wertschriften im Umlauf- oder aber im Anlagevermögen in der Bilanz auszuweisen. Unter Umständen kann je nach Geschäftszweck des bilanzierenden Unternehmens auch ein Ausweis unter den Vorräten angemessen sein (Handel mit Bitcoins). Die Bilanzierung als flüssige Mittel oder Forderungen ist nicht sachgerecht.

**Bewertung** Die Bewertung ist je nach Ausweis (kurz- oder langfristig) unterschiedlich. Grundsätzlich kann die Bewertung zu Anschaffungskosten abzüglich allfällig notwendiger Wertberichtigungen erfolgen (Niederstwert) oder aber auch zu aktuellen Marktwerten.

Für Bitcoin-Händler ist wie erwähnt eine Bilanzierung in den Vorräten möglich, wobei dann die Bewertung auf zwei Arten erfolgen kann. Zum einen kann die Bewertung auf Basis von Anschaffungskosten oder tieferem Marktwert erfolgen (Einhaltung des Niederstwertprinzips), wobei für die Festlegung der Anschaffungskosten ein übliches Verfahren herangezogen wird (z.B. Durchschnitts- oder First-in-first-out-Methode). Zum anderen können Vorräte zu beobachtbaren Marktpreisen bewertet werden, sofern dies auf alle Bitcoin-Bestände angewandt wird.

## Gedächtnistraining

# MEIN GEDÄCHTNIS, DIE SCHATZKAMMER MEINES LEBENS



Dorothea Gloor

In jedem gesunden Gehirn sitzt ein leistungsstarkes Gedächtnis, unabhängig vom Alter und von der Ausbildung, auch wenn der Volksmund das Gegenteil spricht. Das Gedächtnis darf nicht isoliert betrachtet werden, es ist ein Mix zwischen unseren Gefühlen, der Wahrnehmung, der Wichtigkeit vom Lernstoff und unseren Sinnen.

Unser Gedächtnis hat die Fähigkeit, sich Dutzende von Daten zu merken wie Namen, Gesichter, Zahlen, Termine, Handlungs- und Prozessabläufe, Kontexte, Redewendungen, Witze, Zitate und Gewohnheiten aller Art. All diese Daten werden bewertet, sortiert, gespeichert und können im richtigen Zeitpunkt wieder abgerufen werden wie auch die damit verbundenen Gefühle und Erlebnisse.

Das Geheimnis liegt in der richtigen Wahrnehmung. Je mehr Sinne wir beim Aufnehmen anwenden wie Sehen, Hören, Riechen und Tasten, je höher ist der Lern- und Memoriereffekt. Bilder gehen tiefer als nur Gehörtes. Das Wichtigste ist das Visualisieren, die Vorstellungskraft. Ein guter Rhetoriker hat eine bildhafte, blumige und witzige Sprache, damit wird er verstanden und bleibt in guter Erinnerung.

Das Gedächtnis ist die im Alltag wichtigste Gehirnleistung. Jedes Wissen ist Gedächtnis, Schrift und Sprache sind Leistungen, die das Gedächtnis vollbringt, ebenso Orientierung, Handlungsabläufe und Bewertendes wahrnehmen und erkennen. Das Gedächtnis ist auch Ursache unserer Gefühle, denn Gefühle resultieren unmittelbar aus Bewertungen unserer Erlebnisse.

Ich erlernte die Grundregeln der **Memorytechnik**. Zur Memorytechnik gehören Interesse als Grundvoraussetzung, **5 Sinne**, die wir fürs Memory in Verbindung bringen, **Bewegung** (das Gehirn speichert Bilder), **Assoziation** wie gedankliche Verknüpfung, viele andere Begriffe, Worte und Ideen, Humor (verwendet Vorstellungskraft und Belebung), **Fantasie, Struktur** (Formen in Verbindung mit Zahlen bilden eine Struktur), **Symbole, Farben** (farbige Notizen prägen sich besser ein).

Ich war erstaunt, wie ich mit all diesen Hilfsmittel innerhalb von 15 Minuten 60 Namen spielend speichern und genau diese Namen zwei Stunden später problemlos abrufen konnte, obwohl in der Zwischenzeit ein komplett anderes Gedankengut bearbeitet wurde.

Vergesslichkeit hat mit dem Alter nichts zu tun, denn in jedem gesunden Gehirn sitzt ein starkes Gedächtnis. Das Gedächtnis lebt von dem, was es bekommt, das Herz von dem, was es gibt.

Merke: **Geistige Nahrung hat nie zu viele Kalorien.**

**Wie war Ihr Name schon wieder? Wissen Sie manchmal auch nicht mehr, wo Ihnen der Kopf steht? Keine Angst, Ihre geistigen Ressourcen sind noch lange nicht ausgeschöpft.**

Der durchschnittliche Mensch ist schon überfordert, wenn er sich drei bis vier Namen und noch einige Kleinigkeiten merken muss. Ich zähle mich zum Durchschnitt und spüre meine Grenzen täglich schmerzlich. Ein Seminar, das Besserung verspricht, hat deshalb meine Aufmerksamkeit erregt: «*Sie können sich gleichzeitig 20 Namen, diverse Daten, Termine, viele Wichtigkeiten oder auch Witze einprägen und diese nach einigen Tagen zuverlässig wieder aufzählen.*» Das hörte sich gut an. Gelernt habe ich dabei viel, über das menschliche Gehirn ganz allgemein wie auch über mich.

## STAF

# STEUERVORLAGE UND AHV-FINANZIERUNG



Roman Lüber

**Am 12. Februar 2017 wurde die Unternehmenssteuerreform III vom Stimmvolk abgelehnt. Aufgrund dieses Volkssentseides blieb das geltende Steuersystem und namentlich die steuerliche Privilegierung der kantonalen Statusgesellschaften (Holding, gemischte Gesellschaften) in Kraft. Diese Privilegierung steht nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards.**

**nota bene**

Bei der Steuerreform geht es um den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz.

Mit der Steuerreform sollen Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Steuereinnahmen gesichert werden.

Dies führt bei Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, zu Rechts- und Planungsunsicherheiten und schadet dem Wirtschaftsstandort Schweiz. Im Übrigen hat die Ablehnung der USTR III dazu geführt, dass die EU die Schweiz auf eine «graue Liste» gesetzt hat.

Einer der Schlüsselfaktoren der Erfolgsgeschichte der Schweizer Wirtschaft ist eine konkurrenzfähige Steuerbelastung für Unternehmen. Die Schweiz befindet sich hier in einem intensiven Wettbewerb mit anderen Staaten. Die heutigen Regeln für die sogenannten Statusgesellschaften werden von unseren Handelspartnern nicht mehr akzeptiert und müssen weiterentwickelt werden. Daraus folgt, dass international tätige Konzerne künftig etwas höhere Steuern bezahlen müssen. Im Gegenzug erhalten sie eine erhöhte Rechtssicherheit betreffend die grenzüberschreitende Besteuerung. Für ordentlich besteuerte KMU hingegen ergibt sich dank den geplanten Gewinnsteuersenkungen in den Kantonen eine tiefere Steuerbelastung.

Die Verknüpfung der ursprünglichen Steuervorlage 17 mit der AHV-Finanzierung sorgt für einen sozialen Ausgleich, der insbesondere Personen mit eher tiefen Einkommen zugutekommt.

**Massnahmen der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)**

Die wichtigsten Neuerungen können wie folgt zusammengefasst werden:

**Steuerprivilegien:** Die kantonalen Steuerregimes Holdinggesellschaft, gemischte Gesellschaft und Domizilgesellschaft werden abgeschafft. Auf Bundesebene werden ausserdem die in der Praxis bestehenden Sonderbehandlungen von Principal-Gesellschaften und Finance Branches aufgehoben.

**Patentbox:** Einführung einer obligatorischen Patentbox auf kantonaler Ebene. Mit dieser Patentbox wird der Reingewinn, der auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt, im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbarem Recht mit einer Ermässigung von maximal 90% besteuert.

**Abzüge für Forschung und Entwicklung:** Der Abzug für die inländischen Forschungs- und Entwicklungskosten darf maximal 150% der eigentlichen Kosten betragen.

**Anpassungen bei der Kapitalsteuer:** Die Kantone können Entlastungen bei der Kapitalsteuer vorsehen. Diese Entlastungen betreffen das Eigenkapital eines Unternehmens, das auf Beteiligungen, Patente sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt.

**Aufdeckung stiller Reserven bei Zugzug:** Unternehmen, die ihren Sitz in die Schweiz verlegen, können stille Reserven sowie selbst geschaffenen Mehrwert steuerneutral aufdecken und in der Folge von zusätzlichen Abschreibungen profitieren.

**Teilbesteuerung der Dividenden:** Die Teilbesteuerung der Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen (mindestens 10% des Kapitals) soll auf Stufe Bund 70% (bisher 60%) betragen, auf Ebene Kantone und Gemeinden mindestens 50% (bisher keine Untergrenze). Die Kantone können eine weiter gehende Erhöhung vorsehen.

**Vertikaler Ausgleich:** Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17% auf 21,2%. Die Kantone müssen die Städte und Gemeinden bei der Verteilung angemessen abgelden.

**Finanzierung der AHV:** Die erwarteten Steuerminderungen als Folge der Steuerreform sollen über eine zusätzliche Finanzierung der AHV kompensiert werden. Als Folge daraus ist unter anderem vorgesehen, die Lohnbeiträge von aktuell 8,4% um 0,3% (je 0,15% Arbeitnehmer/Arbeitgeber) auf neu 8,7% anzuheben.

**Weiterer Zeitplan**

Das Parlament hat die STAF in der Herbstsession definitiv verabschiedet. Ein Referendum gegen das neue Bundesgesetz wurde bereits von verschiedenen Seiten angekündigt und gilt derzeit als eher wahrscheinlich. Kommt das Referendum zustande, so findet die Volksabstimmung am 19. Mai 2019 statt.

Wird die Vorlage angenommen, werden die Massnahmen der Steuerreform per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Der Steuer-Siebenkampf

# STEUERBELASTUNGSVERGLEICH FÜR NATÜRLICHE PERSONEN ZWISCHEN GEMEINDEN DER KANTONE SCHAFFHAUSEN, THURGAU UND ZÜRICH



Maria Preisig



Roman Lüber

Der vorliegende Steuerbelastungsvergleich geht von folgender Ausgangslage aus:

- Familie mit zwei Kindern, reformiert, Doppelverdiener
- Alter beim Hauskauf: 40-jährig
- Alter bei Kapitaleistung: 65-jährig
- EFH mit 600 m<sup>2</sup> Land
- Kapitaleistung aus Vorsorge: CHF 1 000 000.–
- Einzahlung in Säule 3a total: CHF 9768.–
- Wir nehmen ausserdem an, dass die im Jahr 2018 gültigen Faktoren für die Zukunft gleich bleiben.

Der erste Teil der Berechnungen stellt die Steuerbelastung aus direkten Steuern sowie aus einer Auszahlung des BVG-Kapitals in den verschiedenen Gemeinden dar. Für das Gesamttotal haben wir moderate Landpreise mitberücksichtigt. Diese können je nach Wohnbezirk stark variieren.

VARIANTE 1 Bruttolohn total CHF 150 000		Stetten SH	Beringen SH	Thayngen SH	Feuerthalen ZH	Schaffhausen SH	Diessenhofen TG	Dachsen ZH	Maximaler Vorteil
	Steuern 26 Jahre	505 414	579 540	572 598	453 202	586 482	540 389	441 425	
Steuern	60 224	66 560	65 966	134 401	67 154	79 000	130 981		
Kapitaleistung									
<b>Total Steuern</b>	<b>565 638</b>	<b>646 100</b>	<b>638 564</b>	<b>587 603</b>	<b>653 636</b>	<b>619 389</b>	<b>572 406</b>	<b>87 998</b>	
Rang	1	6	5	3	7	4	2		
<b>Mehrkosten</b>	<b>0</b>	<b>80 462</b>	<b>72 926</b>	<b>21 965</b>	<b>87 998</b>	<b>53 751</b>	<b>6768</b>		
Preis Land	270 000	210 000	210 000	240 000	390 000	210 000	270 000		
<b>Total Gesamt</b>	<b>835 638</b>	<b>856 100</b>	<b>848 564</b>	<b>827 603</b>	<b>1043 636</b>	<b>829 389</b>	<b>842 406</b>	<b>216 033</b>	
Rang	3	6	5	1	7	2	4		
<b>Mehrkosten</b>	<b>8035</b>	<b>28 497</b>	<b>20 961</b>	<b>0</b>	<b>216 033</b>	<b>1786</b>	<b>14 803</b>		

VARIANTE 2 Bruttolohn total CHF 250 000		Stetten SH	Beringen SH	Thayngen SH	Feuerthalen ZH	Schaffhausen SH	Diessenhofen TG	Dachsen ZH	Maximaler Vorteil
	Steuern 26 Jahre	1304 576	1465 048	1449 994	1271 520	1480 076	1337 759	1243 577	
Steuern	60 224	66 560	65 966	134 401	67 154	79 000	130 981		
Kapitaleistung									
<b>Total Steuern</b>	<b>1364 800</b>	<b>1531 608</b>	<b>1515 960</b>	<b>1405 920</b>	<b>1547 230</b>	<b>1416 759</b>	<b>1374 558</b>	<b>182 430</b>	
Rang	1	6	5	3	7	4	2		
<b>Mehrkosten</b>	<b>0</b>	<b>166 808</b>	<b>151 160</b>	<b>41 120</b>	<b>182 430</b>	<b>51 959</b>	<b>9758</b>		
Preis Land	270 000	210 000	210 000	240 000	390 000	210 000	270 000		
<b>Total Gesamt</b>	<b>1634 800</b>	<b>174 608</b>	<b>1725 960</b>	<b>1645 920</b>	<b>1937 230</b>	<b>1626 759</b>	<b>1644 558</b>	<b>310 472</b>	
Rang	2	6	5	4	7	1	3		
<b>Mehrkosten</b>	<b>8042</b>	<b>114 850</b>	<b>99 202</b>	<b>19 162</b>	<b>310 472</b>	<b>0</b>	<b>17 800</b>		

Die Digitalisierung schreitet voran

# ABANINJA – DER KLEINE EINSTIEG IN DIE GROSSE DIGITALE WELT



Roland Wächli

Die Digitalisierung als Veränderungsprozess wird immer vielseitiger. Gewohnheiten, Abläufe werden angepasst und neue Strukturen geschaffen. Für viele Betriebe ist dies eine Herausforderung. Abacus Research AG hat mit AbaNinja ([www.abaninja.ch](http://www.abaninja.ch)) ein interessantes, leistungsstarkes Tool für Klein- und Kleinstunternehmen auf den Markt gebracht.

Die Abacus Business Software ist eine modular aufgebaute ERP-Gesamtlösung. Als Treuhandunternehmen wenden wir hauptsächlich die Finanz-, Lohn-, Debitoren- und Kreditorenapplikationen an.

Unsere Kunden kennen und schätzen *AbaWebTreuhand* als ein Teil davon. Seit einigen Jahren werden über diese SaaS-Lösung (Software as a Service) u.a. die Finanzbuchhaltung mit und ohne Nebenbücher geführt oder Lohnabrechnungen erstellt, und dies alles unabhängig vom Arbeitsort und ohne besondere Hardwarevoraussetzungen oder Softwareinstallationen. Grundsätzlich genügt ein Internetzugang, um mit dem gewünschten Profil arbeiten zu können.

Viele Kunden haben daneben noch eine weitere, meist branchenspezifische Software im Einsatz. Mit dieser können Offerten erstellt, Auftragsbestätigungen mit Lieferscheinen in Rechnungen weiterverarbeitet, Mahnprozesse automatisiert oder grundsätzlich die gesamte Kundenverwaltung abgewickelt werden.

Für viele **Klein- und Kleinstunternehmen** sind weder eine vollwertige ERP-Lösung sinnvoll noch die Kosten dafür tragbar. Der Wunsch jedoch, möglichst effizient und umfassend alle Arbeitsabläufe mit einer Software abzuwickeln, ist auch bei diesen Unternehmern vorhanden und legitim. Und dafür bietet Abacus Research AG jetzt eine Lösung an:



- Offerten und Rechnungen erstellen und versenden (online)
- automatisierter Versand von Zahlungserinnerungen und Mahnungen
- Ausführung von Lieferantenzahlungen, Archivierung von Lieferantenzahlungen
- Kundenverwaltung und Produktstamm
- Buchhaltung

Die gesamten Prozesse sind digitalisiert und lassen sich mit *AbaWebTreuhand* verbinden. Dass Sie mit Einsatz von *AbaNinja* Zeit sparen, lässt sich leicht nachvollziehen. Und wie sieht es mit den Kosten aus?

*AbaNinja* ist für max. 21 Benutzer, begrenzt auf 2100 Kunden, 2100 Artikel und 2100 Belege pro Jahr, als «Free Version» **kostenlos (CHF 0.-/Monat)** verfügbar. Die Anbindung von *AbaNinja* an *AbaWebTreuhand* ist in den *AbaWeb*-Abos im Preis inbegriffen. Somit entstehen für Kunden, die bereits ein *AbaWebTreuhand*-Abo im Einsatz haben, keine zusätzlichen Lizenzkosten!

Selbstverständlich kann *AbaNinja* auch unabhängig von *AbaWebTreuhand* eingesetzt werden. Für wachsende Unternehmen ist eine Erweiterung auf das Abo «Large Version» (CHF 21.–/Mt.) jederzeit möglich.

## Mehrwertsteuer

## ÄNDERUNGEN PER 1. JANUAR 2019



Patrick Schweizer

Die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes trat am 1. Januar 2018 in Kraft und umfasste verschiedene weitreichende Änderungen im Bereich Steuerpflicht, Steuerausnahmen und Verfahren. Per 1. Januar 2019 steht eine weitere beachtliche Änderung an: die Harmonisierung des Versandhandels von inländischen und ausländischen Lieferanten im Bereich Kleinsendungen.

Die bisherige Ungleichbehandlung ergibt sich daraus, dass auf Wareneinfuhren aus erhebungswirtschaftlichen Gründen keine Mehrwertsteuer auf die Einfuhr erhoben wird, wenn der Steuerbetrag CHF 5.– oder weniger beträgt (sogenannte Kleinsendungen). Zudem unterliegt die Warenlieferung auch nicht der Mehrwertsteuer im Inland. Der Käufer der Ware kann somit Kleinsendungen aus dem Ausland ohne Mehrwertsteuerbelastung beziehen, wogegen die gleiche Sendung beim Bezug bei einem inländischen, im MWST-Register eingetragenen Versand- oder Detailhändler der Mehrwertsteuer unterliegt.

**Die wichtigsten Konsequenzen der Neuregelung****Versandhändler ist gegenwärtig nicht für Schweizer**

**MWST-Zwecke registriert** Ein im Versandhandel tätiges Unternehmen muss prüfen, ob die Umsatzgrenze von CHF 100 000.– im Jahr 2018 oder 2019 erreicht wird und sodann eine allfällige Pflicht zur MWST-Registrierung besteht.

**Versandhändler ist gegenwärtig für Schweizer MWST-Zwecke registriert**

Ist ein Unternehmen bereits für Schweizer MWST-Zwecke registriert und erbringt dieses Unternehmen Beförderungs- oder Versandlieferungen mit Kleinsendungen vom Ausland ins Inland, handelt es sich bei diesen Kleinsendungen grundsätzlich auch zukünftig um Auslandumsätze. Die Lieferungen werden bei diesem Unternehmen auch dann erst zu Inlandlieferungen, wenn die Umsatzgrenze von CHF 100 000.– pro Jahr aus Kleinsendungen erreicht wird. Sollte das Unternehmen eine Unterstellungserklärung besitzen, ist zu beachten, dass die Möglichkeit auf den Verzicht der Anwendung der «Unterstellungserklärung Ausland» nicht mehr gegeben ist, sobald die Voraussetzungen der Versandhandelsregelung erfüllt sind.

**Auswirkungen auf den Alltag des Unternehmens**

Wichtig ist, dass im Versandhandel tätige Unternehmen ihre Umsätze im Hinblick auf die Umsatzgrenze von CHF 100 000.– überwachen. Ausserdem müssen gegebenenfalls Logistikprozesse sowie Zollanmeldungen und Unterstellungserklärung angepasst bzw. abgeändert werden.

Darüber hinaus stellt die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) auf ihrer Website eine Liste der steuerpflichtigen Versandhändler zur Verfügung. Diese Liste soll die Einfuhr dahin gehend



erleichtern, dass dem mit der Verzollung betrauten Unternehmen ermöglicht wird, zu unterscheiden, ob die Einfuhrsteuer dem Empfänger eines Pakets oder dem steuerpflichtigen Versandhändler zu belasten ist.

**Ausblick – elektronische Abrechnung**

«Die Online-Deklaration der MWST-Abrechnung wird zum Standard» titelte die Medienmitteilung der ESTV vom 19. Juni 2018. Anfang Juli teilte die ESTV zudem mit: «FISCAL-IT biegt auf Zielgerade ein – Informatikprogramm bis Ende 2018 abgeschlossen.» Ganz so schnell wird die Umstellung von der bisherigen Papier- zur neu vorgeschriebenen elektronischen MWST-Abrechnung trotzdem nicht gehen. Die ESTV rechnet mit dem 1. Januar 2020. Die bisherigen Formulare in Papierform sind voraussichtlich also noch bis Ende 2019 im Einsatz.

**Funktionen der Online-MWST-Abrechnung**

- Elektronische Einreichung der MWST-Abrechnung.
- Nachträgliche Korrekturabrechnungen sind möglich.
- Ein PDF der Abrechnung kann heruntergeladen werden. Es ist auch möglich, die Abrechnung mit Einzahlungsschein auszudrucken.
- Zugriff für einen (externen) Beauftragten (z.B. eine Treuhänderin oder einen Treuhänder) zur Erfassung der MWST-Abrechnung. Die Einreichung erfolgt anschliessend durch den Steuerpflichtigen.
- Beantragen von Fristverlängerungen – ab dem 1. Januar 2019 nur noch elektronisch möglich.
- Nachverfolgung und Übersicht über die eingereichten Abrechnungen.
- Bestellen von Unternehmer- und Eintragungsbesccheinigungen.

Die Abwicklung der MWST wird dadurch für Sie und Ihr Unternehmen vereinfacht. Bereiten Sie sich rechtzeitig auf die Umstellung vor. Wir empfehlen, sich frühzeitig mit der Materie zu befassen oder bereits heute auf das neue Verfahren umzustellen. Wenn Sie Fragen zur Umstellung haben, nehmen Sie mit uns oder Ihrem Softwarelieferanten Kontakt auf. Wir sind selbstverständlich bei allen MWST-Themen gerne für Sie da.

**Radio- und TV-Abgabe**

Seit dem 1. Januar 2019 wird die neue geräteunabhängige Abgabe für Radio und Fernsehen bei Haushalten und Unternehmen erhoben. Sie ersetzt die empfangsgeräteabhängige Abgabe, die Ende 2018 ausgelaufen ist. In der Schweiz mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen (mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz) mit einem weltweiten Umsatz von CHF 500 000.– unterliegen automatisch der Radio- und TV-Abgabe. Sie erhalten von der ESTV eine jährliche Rechnung.

Ausländische Firmen, ohne Schweizer Betriebsstätte, werden von den RTV-Gebühren befreit sein.

**nota bene**

MWST-Brancheninfos finden Sie auf: [www.estv.admin.ch/mwst/aktuell](http://www.estv.admin.ch/mwst/aktuell)

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

## DER GEFÄHRLICHSTEN ALLER STEUERN WIRD EIN ZAHN GEZOGEN



Julien Carrard

Mit Kreisschreiben Nr. 40 vom 11. März 2014 hatte die Eidgenössische Steuerverwaltung eine Praxisverschärfung betreffend die Rückerstattung der Verrechnungssteuer eingeführt. Insbesondere wurde in der Folge bei fahrlässig unvollständiger Deklaration von verrechnungssteuerpflichtigen Erträgen die Rückerstattung (bzw. die Anwendung des Meldeverfahrens) mit Bezug auf dieses Kreisschreiben verweigert, was in vielen Fällen zu Unverständnis und roten Köpfen führte. Wiederholten Vorstössen auf politischer Ebene ist es zu verdanken, dass eine Rückkehr zur früheren Praxis nun unmittelbar bevorsteht.

Ein neuer Absatz 2 als Ergänzung des Artikel 23 Bst. b VStG soll Abhilfe schaffen, damit ordnungsgemässe Deklaration als eine der Voraussetzungen für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer vorliegt bei

- einer korrekten Deklaration in der Steuererklärung;
- einer rechnerischen Korrektur;
- einer Aufrechnung der nicht deklarierten Einkünfte oder Vermögen durch die Steuerbehörde aus eigener Feststellung;
- einer Nachdeklaration durch den Empfänger der verrechnungssteuerpflichtigen Leistung, spontan oder nach einer Intervention der Steuerbehörde) vor Eintritt der Rechtskraft der direktsteuerlichen Veranlagungsverfügungen bzw. der Nachsteuer Verfügungen, was auch eine Nachdeklaration im Rahmen einer straflosen Selbstanzeige einschliessen sollte.

Entscheidend wird die Motivation für die Nachdeklaration sein. Kann die Steuerverwaltung versuchte Steuerhinterziehung nachweisen, ist die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu verweigern.

Die Referendumsfrist läuft bis Mitte Januar 2019. Sollte das Referendum nicht ergriffen werden (bis dato haben wir keine Veranlassung zu einer gegenteiligen Annahme), wird die Änderung Ende Januar 2019 in Kraft gesetzt, mit Wirkung per 1. Januar 2019 und Rückwirkung für alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fälle ab 1. Januar 2014.

Geschäftsausflug 2018

## NECKERTAL, ATZMÄNNIG, UM DEN ZÜRICHSEE



Am Freitagmorgen, 7. September, besammelte sich (fast) das komplette Mannhart & Fehr Team gespannt vor unserem Büro an der Winkelriedstrasse für den gemeinsamen Geschäftsausflug. Mit einem Kleinbus starteten wir die Fahrt Richtung St. Gallen. Den ersten Halt machten wir im Neckertal, wo wir eine interessante Führung über den Baumwipfelpfad erleben konnten. Die schöne Naturlandschaft wurde dort speziell erhalten und macht es möglich, den Wald mit anderen Augen zu sehen. Die Länge dieses Pfads beträgt 500 Meter, und der höchste Punkt liegt 55 Meter über Boden. Nach diesem Spaziergang genossen wir im herzlichen Restaurant einen kleinen Znüni und machten uns dann auf den Weg Richtung Atzmännig. Infolge einiger Regentropfen war es uns dann aber leider nicht wie geplant möglich zu rodeln. Stattdessen fuhren wir mit dem Sessellift auf den Berg und marschierten von dort aus Richtung Brustenegghütte. Dort liessen wir uns unser wohlverdientes Mittagessen, das aus Älpler-makkaroni mit Apfelmus bestand, schmecken. Nach dieser gemütlichen Pause brachen wir auf, um von Rapperswil aus mit dem Schiff Richtung Insel Ufenau zu tuckern. Klein, aber fein, wie man so sagt, genossen wir auch dort bei einem



Céline Ulrich

Spaziergang rund um die Insel die idyllische und ruhige Lage. Gut konnte man zum Beispiel das Kloster oder das Restaurant erblicken und natürlich die wunderschöne Landschaft. Das Highlight kam zum Schluss des Tages. Nach einer gemütlichen zweistündigen Schifffahrt entlang der Gold- und Pfütüselküste kamen wir in Zürich an. Nur wenige Meter vom See entfernt, wurde uns ein sehr spezieller und schöner Aufenthalt im Club HAUTE SA ermöglicht. Buchstäblich über den Dächern von Zürich wurden wir im 13. Stock in Empfang genommen. Uns wurde gleich ein Apéro bei sonniger Abendstimmung auf einer grossen Terrasse serviert. Einige Zeit später wurden wir ins schicke Restaurant geführt, das durch die riesigen Fensterfronten eine wunderschöne Aussicht zu allen Seiten präsentierte. Vom «Gruss aus der Küche» bis hin zum Dessert wurden uns verschiedene, spezielle und wirklich leckere Gänge serviert. Es war ausreichend Zeit da, um über verschiedenste Dinge zu plaudern, und auch auf dem Rückweg liessen wir den Tag lustig und unterhaltsam ausklingen. Wie alle Jahre war auch dieser Ausflug einzigartig und wurde von allen sehr genossen. Ich denke, das Zusammensein in den verschiedensten Variationen und Situationen wird uns als Team auch weiterhin stärken und wachsen lassen. Nach einem so erfolgreichen Tag fragt man sich schon freudig, was einen nächstes Jahr erwartet.



Pinnwand

# PERSONAL...

## Prüfungserfolge, wir gratulieren herzlich!

Unsere Lernenden **Céline Ulrich** sowie **Marc Inhelder**, der im Februar bei uns eingetreten ist, um seine Lehre bei uns abzuschliessen, haben ihre Lehrabschlussprüfung im Sommer erfolgreich abgeschlossen. Céline Ulrich hat sich für eine Weiterbeschäftigung bei uns als Sachbearbeiterin entschieden, worüber wir uns sehr gefreut haben.



**Karin Meister** und **Maria Preisig** haben im Herbst die erste Stufe auf dem Weg zur Treuhänderin mit eidg. Fachausweis geschafft und die Zulassungsprüfung mit guten Noten bestanden.



Ende November durfte **Simon Fehr** die Auszeichnung als **dipl. Steuerberater NDS HF** (mit Note 5,8) in Empfang nehmen.



## Unsere Jubilare, wir gratulieren herzlich!

4. August 2018

**15 Jahre**

**Roman Lüber**

Mandatsleiter, Leiter Kompetenzcenter Steuern

1. Dezember 2018

**25 Jahre**

**Markus Tanner**

## Unser neues Gesicht, herzlich willkommen!



Im August hat **Sara Bürgin** aus Schleithem Ihre Lehrzeit bei uns begonnen, was uns Gelegenheit gibt, uns für unseren eigenen Berufsnachwuchs zu engagieren.

## Abschied mit herzlichem Dank!

Nach wenigen Monaten – sie hatte per Anfang Januar bei uns als Sachbearbeiterin begonnen – ist **Ruth Fassbind** Ende Juni wieder ausgetreten. **Marc Inhelder** hat sich nach bestandener Lehrabschlussprüfung daran gemacht, die grosse weite Welt zu entdecken.